

Inhaltsverzeichnis Kapitel 6

6	SPEZIALFINANZIERUNGEN, FONDS UND VORFINANZIERUNGEN	1
6.1	Spezialfinanzierungen	1
6.1.1	Erfolgsrechnung	1
6.1.2	Investitionsrechnung	2
6.1.3	Bilanz	2
6.1.4	Ergebnis	3
6.1.5	Kontenplan	3
6.1.6	Erneuerungsfonds	6
6.2	Spezialfonds.....	7
6.2.1	Fonds im Eigenkapital.....	7
6.2.2	Fonds im Fremdkapital	9
6.2.3	Zuwendungen im Eigenkapital	9
6.2.4	Zuwendungen im Fremdkapital	9
6.2.5	Zuwendungen ohne Verwendungszweck	9
6.3	Vorfinanzierungen	10

6 SPEZIALFINANZIERUNGEN, FONDS UND VORFINANZIERUNGEN

6.1 Spezialfinanzierungen

Unter Spezialfinanzierungen wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Spezialfinanzierungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (§ 91g Abs. 1 GG). Dies kann ein Gemeindeversammlungsbeschluss oder übergeordnetes Recht sein. Spezialfinanzierungen sollen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Eine Zweckbindung bietet sich an bei Gebühren, Regalien, Beiträgen und Kausalabgaben. Steuern dürfen nicht in einer Spezialfinanzierung zweckgebunden werden.

Spezialfinanzierungen (und Fonds gemäss ↑ Kapitel 6.2) werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt. Auch wenn die Gebührenarten bei den Spezialfinanzierungen des übergeordneten Rechts teilweise vorgegeben sind, besteht in der konkreten Festlegung ihrer Höhe und bei der Verwendung der Mittel ein erheblicher Handlungsspielraum.

Dem Eigenkapital zugeordnet werden sämtliche Ver- und Entsorgungsbetriebe wie z.B. Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Elektrizitätswerk/Elektrizitätsnetz, Antennen- und Kabelanlagen. Eine Spezialfinanzierung im Eigenkapital entsteht durch das Reglement bzw. die Gebührenfestlegung durch die Gemeindeversammlung (bzw. den Einwohnerrat) mit der Absicht, die öffentliche Aufgabe vollständig durch die zweckbestimmten Gebühren zu finanzieren. Ein Betrieb ist eigenwirtschaftlich, wenn die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung sowie Zinsen für das investierte Kapital und Abschreibungen mittelfristig durch die Einnahmen gedeckt sind.

6.1.1 Erfolgsrechnung

Die Aufwände und Erträge der Spezialfinanzierungen werden in einer eigenen Funktion in der Erfolgsrechnung verbucht.

Verwaltungsentschädigungen und interne Verrechnungen zwischen der Spezialfinanzierung und der Einwohnergemeinde erfolgen über die Artenummer 3612 Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. 4612 Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die interne Verzinsung wird mit der Artenummer 3409 Übrige Passivzinsen (wenn Nettoschuld) oder mit 4409 Übrige Zinsen von Finanzvermögen (wenn Nettovermögen) gebucht. Verzinst wird die Nettoschuld bzw. das Nettovermögen der Spezialfinanzierung - in der Regel der Anfangsbestand.

Da Spezialfinanzierungen in den Erfolgsausweisen wie Dritte behandelt werden, sind interne Verrechnungen mit der Einwohnergemeinde über die Artenummern 36/46 (gilt auch für Buchungen mit und zwischen der Ortsbürgergemeinde und deren Spezialfinanzierungen) abzuwickeln.

Der Saldo der Spezialfinanzierung bzw. der Funktion wird beim Rechnungsabschluss analog der Einwohnergemeinde mit den Abschlusskonten 9010 Ertragsüberschuss oder 9011 Aufwandüberschuss ins Eigenkapital in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK übertragen.

6.1.2 Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden in der Investitionsrechnung ausgewiesen und in den entsprechenden Anlagekonti im Verwaltungsvermögen bilanziert, siehe ↑ Kapitel 5.

Anschlussgebühren werden als Investitionseinnahmen mit Konto 6370 "Investitionsbeiträge von privaten Haushalten" verbucht. In der Bilanz werden sie als passivierte Investitionsbeiträge in der Sachgruppe 20687 ausgewiesen und über die Laufzeit von 20 Jahren erfolgswirksam aufgelöst (Konto 4660.71). Es wird kein Wertberichtigungskonto geführt. In der Anlagebuchhaltung werden die Anschlussgebühren in der Kategorie 17 ausgewiesen ↑ 5.3.2.1.

6.1.3 Bilanz

Die aktivierten Anlagen der Spezialfinanzierungen werden im Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde in den entsprechenden Sachgruppen ausgewiesen. Auf der Passivseite wird das Eigenkapital der Spezialfinanzierung als Verpflichtung (+) oder Vorschuss (-) ausgewiesen.

Die Nettoschuld bzw. das Nettovermögen der Spezialfinanzierung berechnet sich aus dem Saldo aller Bilanzkonti der entsprechenden Spezialfinanzierung.

Bilanzkonti für Berechnung Nettoschuld / Nettovermögen Wasserwerk		
+	14001	Grundstücke Wasserwerk
+	14031	Tiefbauten Wasserwerk
+	14041	Hochbauten Wasserwerk
+	14061	Mobilien Wasserwerk
+	14071	Anlagen im Bau Wasserwerk
+	14201	Software Wasserwerk
+	14271	Immaterielle Anlagen in Realisierung Wasserwerk
+	14291	Übrige Immaterielle Anlagen Wasserwerk
+	14441	Darlehen an öffentliche Unternehmungen Wasserwerk
+	14451	Darlehen an private Unternehmungen Wasserwerk
+	14461	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
+	14541	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen Wasserwerk
+	14551	Beteiligungen an privaten Unternehmungen Wasserwerk
+	14561	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Wasserwerk
+	14621	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände Wasserwerk
+	14641	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen Wasserwerk
+	14651	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen Wasserwerk
+	14661	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck Wasserwerk
+	14671	Investitionsbeiträge an private Haushalte Wasserwerk
+	14691	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau Wasserwerk
-	20687.10	Passivierte Investitionsbeiträge von privaten Haushalten
-	29001	Verpflichtungen / Vorschüsse Wasserwerk
=		Nettoschuld / Nettovermögen Wasserwerk

6.1.4 Ergebnis

Für jede Spezialfinanzierung wird mit dem Budget und dem Rechnungsabschluss das Ergebnis separat dargestellt. Dieses umfasst wie bei der Einwohnergemeinde den Erfolgsausweis und den Finanzierungsausweis sowie zusätzlich den Vergleich Nettoschuld/Nettovermögen per 01.01. und 31.12. Letzterer ist gleichzeitig eine Kontrolle, da die Veränderung der Nettoschuld bzw. des Nettovermögens dem Finanzierungsüberschuss oder -fehlbetrag entsprechen muss.

6.1.5 Kontenplan

Beim Kontenplan der Spezialfinanzierungen gibt es für einige Konti in der Erfolgsrechnung und in der Bilanz spezielle Vorgaben. Nachstehend sind diese anhand des Beispiels Wasserwerk aufgezeigt.

Erfolgsrechnung 7101 Wasserwerk

3300.31	Planmässige Abschreibungen Tiefbauten <i>Laufnummer beachten: 1 = Spezialfinanzierung</i>
3300.41	Planmässige Abschreibungen Hochbauten <i>Laufnummer beachten: 1 = Spezialfinanzierung</i>
3300.61	Planmässige Abschreibungen Mobilien <i>Laufnummer beachten: 1 = Spezialfinanzierung</i>
3899	Abtragung Bilanzfehlbetrag <i>Ein Vorschuss (Bilanzkonto 29001.01, minus) ist mit 30 % des Restbuchwerts abzutragen</i>
3409.01	Vorschussverzinsung <i>nicht 39 interne Verrechnung / Gegenkonto 9610.4409.01</i>
3510.00	Einlage in Erneuerungsfonds <i>Einlage gemäss Reglement inkl. Zins / Bilanzkonto 29001.10</i>
3612.00	Verwaltungsentschädigung an Einwohnergemeinde <i>nicht 39 interne Verrechnung</i>
3612.01	Interne Verrechnung Bauamt <i>nicht 39 interne Verrechnung</i>
3660.21	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden <i>Laufnummer beachten: 1 = Spezialfinanzierung</i>
4409.01	Verzinsung Nettoschuld / Nettovermögen <i>nicht 49 interne Verrechnung / Gegenkonto 9610.3409.01</i>
4510.00	Entnahme aus Erneuerungsfonds <i>Entnahme in der Höhe der verbuchten Abschreibungen bei Finanzierung mit Mitteln aus dem Erneuerungsfonds / Bilanzkonto 29001.10</i>
4612.00	Hydrantenentschädigung
4631.00	Beiträge AGV Löschfonds
4660.71	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge <i>Auflösung Anschlussgebühren über Laufzeit von 20 Jahren Laufnummer beachten: 7 = Beiträge von privaten Haushalten, 1 = Spezialfinanzierung</i>
9010.00	Ertragsüberschuss
9011.00	Aufwandüberschuss <i>spezielle Abschlusskonten; Gegenkonto 29001.01 Verpflichtung / Vorschuss</i>

Bilanz 7101 Wasserwerk

14001	Grundstücke Wasserwerk
14001.01	Grundstücke Wasserwerk
14031	Tiefbauten Wasserwerk
14031.01	Tiefbauten Wasserwerk
14031.99	Wertberichtigungen Tiefbauten Wasserwerk
14041	Hochbauten Wasserwerk
14041.01	Hochbauten Wasserwerk
14041.99	Wertberichtigungen Hochbauten Wasserwerk
14061	Mobilien Wasserwerk
14061.01	Mobilien Wasserwerk
14061.99	Wertberichtigungen Mobilien Wasserwerk
14071	Anlagen im Bau Wasserwerk
14071.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Wasserwerk
14071.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Wasserwerk
14071.60	Anlagen im Bau, Mobilien Wasserwerk
<i>Investitionsprojekte werden bis zur Inbetriebnahme als Anlagen im Bau geführt. Die Projekte werden in der Bilanz gesammelt je Kategorie ausgewiesen. Für die einzelnen Projekte ist der Nachweis der kumulierten Ausgaben sicherzustellen.</i>	
14201	Software Wasserwerk
14201.01	Software Wasserwerk
14201.99	Wertberichtigungen Software Wasserwerk
14271	Immaterielle Anlagen in Realisierung Wasserwerk
14271.01	Immaterielle Anlagen in Realisierung Wasserwerk
14291	Übrige immaterielle Anlagen Wasserwerk
14291.01	Übrige immaterielle Anlagen Wasserwerk
14291.99	Wertberichtigungen Übrige immaterielle Anlagen Wasserwerk
14441	Darlehen an öffentliche Unternehmungen Wasserwerk
14441.01	Darlehen an öffentliche Unternehmungen Wasserwerk
14441.99	WB Darlehen an öffentliche Unternehmungen Wasserwerk
14451	Darlehen an private Unternehmungen Wasserwerk
14451.01	Darlehen an private Unternehmungen Wasserwerk
14451.99	WB Darlehen an private Unternehmungen Wasserwerk
14461	Darlehen an private Unternehmungen ohne Erwerbszweck Wasserwerk
14461.01	Darlehen an private Unternehmungen ohne Erwerbszweck Wasserwerk
14461.99	WB Darlehen an private Unternehmungen ohne Erwerbszweck Wasserwerk
14541	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen Wasserwerk
14541.01	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen Wasserwerk
14541.99	WB Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen Wasserwerk
14551	Beteiligungen an privaten Unternehmungen Wasserwerk
14541.01	Beteiligungen an privaten Unternehmungen Wasserwerk
14541.99	WB Beteiligungen an privaten Unternehmungen Wasserwerk
14561	Beteiligungen an privaten Unternehmungen ohne Erwerbszweck Wasserwerk
14561.01	Beteiligungen an privaten Unternehmungen ohne Erwerbszweck Wasserwerk
14561.99	WB Beteiligungen an privaten Unternehmungen ohne Erwerbszweck Wasserwerk
14621	Investitionsbeiträge an Gemeinden/Gemeindeverbände Wasserwerk
14621.01	Investitionsbeiträge an Gemeinden/Gemeindeverbände Wasserwerk
14621.99	Wertberichtigungen Investitionsbeiträge an Gemeinden/Gemeindeverbände Wasserwerk
14691	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau Wasserwerk
14691.01	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau Wasserwerk

20687	Passivierte Investitionsbeiträge Wasserwerk
20687.01	Anschlussgebühren Wasserwerk
29001	Verpflichtung / Vorschuss Wasserwerk
29001.01	Verpflichtung / Vorschuss Wasserwerk
29001.10	Erneuerungsfonds Wasserwerk

6.1.6 Erneuerungsfonds

Die Erneuerungsfonds (z.B. Wasserwerk oder Abwasserbeseitigung) werden der entsprechenden Spezialfinanzierung zugewiesen (Konto 2900x.10). Einlagen erfolgen gemäss Reglement inkl. Zins (Konto 3510). Solche Erneuerungsfonds werden mit einer Aufrechnung auf den Benützungsgebühren geüfnet. Diese Praxis entspricht nicht mehr der im Umweltgesetz festgehaltenen Verursacherfinanzierung und dem Kostendeckungsprinzip. Demzufolge sollte auf die Führung solcher Fonds verzichtet werden.

Zudem ist es mit HRM2 nicht mehr möglich, Investitionsprojekte mit diesen Reserven zu finanzieren. Soll ein Projekt aus Mitteln aus dem Erneuerungsfonds entlastet werden, ist dies auf die Abfederung des Abschreibungsbedarfs des Projekts zu beschränken. Liegt die Zustimmung der GV oder des ER vor, ist der entsprechende Anteil des Erneuerungsfonds in ein separates Konto (Konto 2900x.xx) umzubuchen. Der so gebildete Fondsbestand ist auf die Nutzungsdauer des Projekts aufzulösen. Entnahmen aus dem Erneuerungsfonds werden in Konto 4510 gebucht. Die Verzinsung des Erneuerungsfonds erfolgt nicht separat, sondern im Rahmen der ordentlichen Vorschuss- oder Verpflichtungsverzinsung auf Basis der Nettoschuld bzw. des Nettovermögens.

6.2 Spezialfonds

Bei Spezialfonds werden Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck gesetzlich zweckgebunden. Ein Spezialfonds muss eine rechtliche Grundlage haben (Gesetz oder Beschluss Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat). Abhängig von der rechtlichen Grundlage wird ein Spezialfonds dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugeordnet.

Beim Spezialfonds werden gemäss der entsprechenden Regelung Mittel in ein Bilanzkonto zurückgelegt. Bei der Verwendung der zurückgelegten Mittel wird eine Entnahme aus dem Fonds gebucht. Der Rechnungsvorkehr läuft immer über die Erfolgsrechnung.

6.2.1 Fonds im Eigenkapital

Fonds werden dem Eigenkapital (Sachgruppe 2910) zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Spielraum offenlässt. Zur Bildung eines solchen Fonds bedarf es (mit Ausnahme des Fonds Mehrwertabschöpfung) eines Beschlusses der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats.

Die Einlage in den Fonds erfolgt in der entsprechenden Funktion über die Artennummer 3511, die Entnahme über 4511. Sofern eine Verzinsung des Fonds vorgesehen ist, wird diese in der Funktion 9610 Zinsen über das Konto 3409 Übrige Passivzinsen gebucht.

Zu den Fonds im Eigenkapital gehören z.B. Kulturfonds, Ortsbildschuttfonds, Fonds für Ersatzabgaben Parkplatzbauten, Fonds Mehrwertabschöpfung, Waldfonds.

Exkurs: Spezialfonds Mehrwertabschöpfung

Die Abschöpfung von Mehrwerten bei Grundstücken durch Planungsänderungen (Planungsvorteile) ist durch das kantonale Baugesetz geregelt. Es gilt zu unterscheiden zwischen Abgaben, welche auf die Rechtskraft der BNO vor dem 01.05.2017 und nachher zu leisten sind. Fragen zu Mehrwertabgaben sind an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Projektleitung Mehrwertabgabe zu richten.

Eine Mehrwertabgabepflicht entsteht im Zeitpunkt der Genehmigung der geänderten Nutzungsplanung und wird im Grundbuch angemerkt. Gleichzeitig entsteht auch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung der Forderung. Der Gemeinderat erlässt eine anfechtbare Festsetzungsverfügung und lässt das gesetzliche Grundpfandrecht im Grundbuch eintragen. Obwohl die Rechnungsstellung erst mit einer allfälligen Veräusserung der Parzelle oder mit der Erteilung einer Baubewilligung erfolgt, ist die Abbildung in der Jahresrechnung im Zeitpunkt des Eintritts der Abgabepflicht zu buchen.

Die Entrichtung einer Mehrwertabgabe steht nicht im direkten Zusammenhang mit einer späteren Verwendung. Für die Entnahme von Geldern aus dem kommunalen Spezialfonds Mehrwertabgabe sind die Gemeinden zuständig. Die Verwendung muss Art. 5 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen. Diese Bestimmung lässt den Gemeinden einen grossen Spielraum. Die kantonale Mehrwertabgabeverordnung kann diesbezüglich als freiwillige Orientierungshilfe dienen. Die Gemeindeabteilung überprüft die Rechtmässigkeit der Verwendung der Gelder im Rahmen ihrer Aufsicht. Analog zu den Regelungen bei Spezialfinanzierungen dürfen die Fondsmittel nicht zweckentfremdet verwendet werden.

Die Gemeinde darf nur über jene Mittel aus dem Fonds verfügen, die bereits einbezahlt worden sind.

Aus der Systematik der Mehrwertabgabe ergibt es sich, dass zwischen dem Zeitpunkt der Entstehung und Verbuchung der Abgabe einerseits und dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung und Einzahlung der Abgaben andererseits viele Jahre liegen können. Die Gemeinden dürfen daher nicht über Gelder verfügen, die erst in vielen Jahren (oder im Extremfall gar nie) einbezahlt werden. Um einen besseren Überblick zu haben, kann es hilfreich sein, das Bestadeskonto des Fonds (29100.xx) mittels der Laufnummern aufzuteilen in ein Konto für Fondsmittel, die bereits einbezahlt sind, einerseits und ein Konto für Fondsmittel, bei denen erst eine Forderung besteht, andererseits.

Die Gemeinde darf Projekte, welche die materiellen Bedingungen für eine Finanzierung aus dem Fonds Mehrwertabgabe erfüllen, aus allgemeinen Gemeindemitteln vorfinanzieren, wenn noch nicht genügend Fondsmittel einbezahlt sind, aber damit gerechnet werden kann, dass der Fonds in nützlicher Frist über genügend einbezahlte Mittel verfügen wird. Für die Vorfinanzierung aus allgemeinen Mitteln ist ein Verpflichtungskredit einzuholen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine nachträgliche Finanzierung über den Fonds Mehrwertabgabe geplant ist, sobald dieser genügend geäufnet ist. Es ist aber auch auf das Risiko aufmerksam zu machen, dass die erwarteten Einzahlungen ausbleiben können.

Eine Ausnahme von der Regel, wonach nur bereits einbezahlte Fondsmittel verwendet werden dürfen, ist dann zulässig, wenn die Gemeinde selber abgabepflichtig ist. In diesem Fall macht die Unterscheidung zwischen einbezahlten und nicht einbezahlten Mitteln keinen Sinn, weshalb die Abgabe der Gemeinde sofort den verfügbaren Fondsmitteln zugerechnet werden darf.

Nachfolgend werden Muster für die Verbuchung der verschiedenen Geschäftsfälle im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe aufgeführt:

Die Einlagen sind in der Jahresrechnung des Jahres, in welchem die Abgabepflicht entsteht, wie folgt abzubilden.

Sollstellung und Äufnung des Spezialfonds im Jahr der Entstehung der Mehrwertabgabepflicht:

Gemeindeanteil Mehrwertabgabe	10720.xx	7900.4022
Einlage des Gemeindeanteils in Spezialfonds	7900.3511	29100.xx
Kantonsanteil Mehrwertabgabe	10720.xx	20690.xx

Für den Fall, dass die Gemeinde selber mehrwertabgabepflichtig wird, erfolgt die Verbuchung wie folgt:

Verbuchung der Aufwertung, welche die Abgabepflicht auslöst	10800.xx	9630.4443
Gemeindeanteil Mehrwertabgabe	9630.3439.20	7900.4022
Einlage des Gemeindeanteils in Spezialfonds	7900.3511	29100.xx
Kantonsanteil Mehrwertabgabe	9630.3439.20	20690.xx

Der Geldfluss bei Fälligkeit (Veräusserung, Erteilung Baubewilligung) erfolgt für die Gemeinde und Kanton folgendermassen:

Rechnungsstellung durch die Abteilung Finanzen

Verbuchung des Zahlungseingangs	Bank	10720.xx
Zahlung des Kantonsbeitrages infolge Rechnungsstellung	20690.xx	Kreditor

Beispiel einer Auszahlung / Verwendung aus dem Spezialfonds in die Erfolgsrechnung:

Beiträge an XX	7900.363x	Flüssige Mittel
Dienstleistungen	7900.31xx	Flüssige Mittel
Entnahme aus Spezialfonds	29100.xx	7900.4511

Soll ein Investitionsprojekt über den Mehrwertabgabefonds finanziert werden ist der Geschäftsfall buchhalterisch wie folgt abzuwickeln:

Investitionsbeitrag XX	7900.3632	xxxx.6370
Abschlussbuchung Investitionsrechnung/Aktivierung	9990.5900	14xxx.01
Entnahme aus Spezialfonds	29100.xx	7900.4511

6.2.2 Fonds im Fremdkapital

Fonds werden dem Fremdkapital (Sachgruppe 2091) zugewiesen, wenn die Rechtsgrundlage von übergeordnetem Recht abschliessend vorgegeben ist. Diese kann vom eigenen Gemeinwesen nicht geändert werden und lässt keinen Handlungsspielraum offen.

Zu den Fonds im Fremdkapital gehört insbesondere der Fonds für Ersatzabgaben Schutzraumbauten.

Eine Einlage in den Fonds wird in der entsprechenden Funktion mit 3501 und die Entnahme mit 4501 gebucht. Sofern eine Verzinsung des Fonds vorgesehen ist, wird diese in der Funktion 9610 Zinsen über das Konto 3409 Übrige Passivzinsen gebucht.

6.2.3 Zuwendungen im Eigenkapital

Erhält die Gemeinde eine Zuwendung für ein bestimmtes Projekt (z. B. Spende zur Realisierung eines Kinderspielplatzes beim Schulhaus) ist diese Zuwendung im Eigenkapital Konto 29110 mit separater Laufnummer zu verbuchen. Aus der Kontobezeichnung soll der zu realisierende Verwendungszweck ersichtlich sein.

Da die Zuwendung für die öffentliche Aufgabenerfüllung des Gemeinwesens erfolgte und das Verfügungsrecht alleine bei der Gemeinde liegt, wird diese Zuwendung dem Eigenkapital zugeordnet.

Die Zuwendung steht in direktem Zusammenhang mit einem zu realisierenden Investitionsprojekt. Deshalb ist bei der Ausführung des Investitionsprojekts ein Investitionsbeitrag von privaten Haushalten aus dieser Zuwendung zu buchen.

Buchungsbeispiel bei der Realisierung des Investitionsprojekts

Ausgaben für die Bau des Kinderspielplatzes	2170.5030	Kreditoren
Investitionsbeitrag von privaten Haushalten	2170.3632	2170.6370
Funktionale Entnahme aus Zuwendung Kinderspielplatz	29110.xx	2170.4512

6.2.4 Zuwendungen im Fremdkapital

Liegt das Verfügungsrecht über ein/e Legat/Zuwendung nicht alleine bei der Gemeinde, sondern sind andere Parteien oder Vorgaben bezüglich der Verwendung zu berücksichtigen, so ist diese dem Fremdkapital Konto 2092 zuzuordnen.

Diese Zuwendungen des Fremdkapitals sind nicht zu verwechseln mit Entschädigungen für das QM der Schule oder für Altpapiersammlungen durch Schüler oder Kinderturngruppen. Bei diesen handelt sich um eine Entschädigung für erbrachte Leistungen und diese sind als übrige Verpflichtung in der Kontogruppe 2009 auszuweisen.

6.2.5 Zuwendungen ohne Verwendungszweck

Zuwendungen ohne Zweckbindung sind erfolgswirksam zu verbuchen.

6.3 Vorfinanzierungen

Mit Vorfinanzierungen können Reserven im Eigenkapital für noch nicht beschlossene Vorhaben gebildet werden. Für die Bildung von Vorfinanzierungen bestehen restriktive Vorschriften; sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn

- ein Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates für die Vorfinanzierung vorliegt,
- der Zweck und der maximale Betrag der Vorfinanzierung genau festgelegt ist
- es sich um ein konkretes Investitionsprojekt handelt, welches im AFP aufgeführt oder Gegenstand einer Vorstudie oder Absichtserklärung ist,
- die Summe für die planmässigen Abschreibungen über die gesamte Nutzungsdauer verwendet wird
- kein Bilanzfehlbetrag besteht.

Nicht zulässig ist die Bildung von Vorfinanzierungen

- zu Lasten des Eigenkapitals (budgetierte Vorfinanzierungen, die in der Jahresrechnung zu einem Aufwandüberschuss führen, sind entsprechend zu kürzen),
- für Aufwendungen der Erfolgsrechnung,
- für Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert).

Mit der Vorfinanzierung wird nicht der Kredit für die Ausführung des Vorhabens bewilligt, dazu ist ein separater Verpflichtungskredit notwendig.

Die Einlagen und Entnahmen erfolgen über den ausserordentlichen Aufwand (3893) bzw. Ertrag (4893). Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen.

Die Auflösung der Vorfinanzierung hat mit Beginn der Abschreibung der Anlage in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung zu erfolgen (Konto 4893). Die letzte Einlage kann demzufolge im Jahr der Inbetriebnahme des Projekts erfolgen. Die planmässigen Abschreibungen werden Brutto gebucht. Durch die Entnahme aus der Vorfinanzierung reduziert sich Netto der Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung.

Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Sollen die Mittel für die Bildung einer anderen Vorfinanzierung eingesetzt werden, so gelten die Regeln für die Neubildung von Vorfinanzierungen (besonderer Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats mit genauer Zweckbestimmung und Höchstbetrag). Die Änderung der Zweckbestimmung in der Bilanz anstelle einer Auflösung und Neubildung der Vorfinanzierung ist nicht gestattet.

Beispiel Verbuchung Vorfinanzierung Neubau Turnhalle

Die Gemeinde A beabsichtigt, im Jahr 4 gemäss Aufgaben- und Finanzplanung mit dem Neubau einer Turnhalle zu beginnen. Im Dezember des Jahres 3 soll der entsprechende Verpflichtungskredit der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Um die Abschreibungsbelastung nach der Realisierung zu reduzieren, soll in den Jahren 1 - 4 eine Vorfinanzierung mit jährlich Fr. 350'000.00 geäufnet werden.

Buchungen in den Jahren 1 - 4	Soll	Haben	Betrag
Einlage in die Vorfinanzierung	2170.3893	29300.01	350'000

Nach vier Rechnungsjahren weist das Konto 29300.01 "Vorfinanzierung Abschreibungen Turnhalle" einen Bestand von Fr. 1'400'000.00 aus.

Im Rechnungsjahr 4 werden für den Bau der Turnhalle Fr. 2'800'000.00 investiert und im Rechnungsjahr 5 werden Restzahlungen von Fr. 1'820'000.00 geleistet.

Gegen Ende des Jahres 5 wird die Turnhalle in Betrieb genommen. Im Jahr 6 beginnen die jährlichen linearen Abschreibungen nach der Nutzungsdauer von 35 Jahren. Analog der Nutzungsdauer wird die Vorfinanzierung in jährlich gleichbleibenden Tranchen zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

Buchungen im Rechnungsjahr 4	Soll	Haben	Betrag
Zahlungen an Bauunternehmer	2170.5040	20000.01	2'800'000

Buchungen im Rechnungsjahr 5	Soll	Haben	Betrag
Restzahlungen an Bauunternehmer	2170.5040	20000.01	1'820'000
Übertrag an Bilanz	14070.40	9990.6900.00	1'820'000
Umbuchung Anlagen im Bau	14040.01	14070.40	4'620'000

Buchungen ab Rechnungsjahr 6	Soll	Haben	Betrag
Planmässige Abschreibungen Turnhalle	2170.3300.40	14040.99	132'000
Anteilsmässige Auflösung Vorfinanzierung	29300.01	2170.4893.00	40'000